



Verkündet am 31.07.2003

*Klapper*  
(Klapper)  
Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

67

# AMTSGERICHT LÜDENSCHIED

## IM NAMEN DES VOLKES

31. JUL 2003  
*10*

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

~~der Bürgermeisterin der Stadt Ludenscheid, Rechtsanwältin, 50129 Ludenscheid,~~  
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: ~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

g e g e n

~~\_\_\_\_\_~~  
Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: ~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

~~\_\_\_\_\_~~ vertr. d. d. Mitglieder des Vorstandes ~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

Streitverkündete,

Prozessbevollmächtigter:

~~Rechtsgeschäftlich, 10.000 Mark~~  
~~\_\_\_\_\_~~

hat das Amtsgericht Lüdenscheid  
auf die mündliche Verhandlung vom 09.07.2003  
durch den Richter am Amtsgericht ~~Dänneberg~~

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung  
in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die  
Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Die Beklagte hatte über den Internet-Dienstleister ~~Saturn Online AG~~ die Internet  
Domain "luedenscheid.info" auf ihren Namen registrieren lassen. Mit Schreiben vom  
31.01.2002 und vom 17.03.2002 forderte der Kläger die Beklagte auf, die Domain frei-  
zugeben. Nachdem die Beklagte sodann nochmals mit Schreiben der Prozessbevoll-  
mächtigten des Klägers vom 02.05.2002 zur Aufgabe der Domain aufgefordert worden  
war, teilte sie mit Schreiben vom 13.05.2002 mit, dass sie die Löschung der Domain  
beantragt habe.

68  
/

Der Kläger trägt vor, dass entgegen der Mitteilung der Beklagten in der Folgezeit unternommene Registrierungsversuche der Domain zugunsten der Stadt Lüdenscheid nicht hätten ~~weder~~ durchgeführt werden können. Auf Nachfrage habe er die Auskunft erhalten, dass am 19.08.2002 eine Neuregistrierung der Domain zugunsten der Beklagten erfolgt sei.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, die unter ihrem Namen registrierte Internet-Domain "luedenscheid.info" aufzugeben. Nach der am 29.11.2002 erfolgten Zustellung der Klage an die Beklagte gelang es dem Kläger unter dem 20.01.2003 eine Registrierung der Domain auf ihn vornehmen zu lassen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Erledigung der Hauptsache festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass sie bereits vor Klageerhebung alles getan habe, um die Internet-Domain aufzugeben. Mit Schreiben vom 13.05.2002 habe sie gegenüber der Firma ~~Schmidt & Partner AG~~ die sofortige Domainlöschung beantragt. Am 14.05.2002 habe sie eine E-Mail der Firma ~~Schmidt & Partner AG~~ erhalten, in welcher ihr die Kündigung der Domain sowie die Meldung der Domain zur Löschung beim zuständigen NIC bestätigt worden sei. Seit dem 14.05.2002 habe sie nicht mehr auf die Internet-Domain zugreifen können, da die Zugangssoftware von der Firma ~~Schmidt & Partner~~ im Hinblick auf die erfolgte Kündigung gesperrt worden sei. Eine Neuregistrierung der Internet-Domain sei in der Folgezeit für sie nicht erfolgt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie den Ausdruck der Internetseite www.internic.net vom 01.10.2002 (Bl. 11 d.A.), das Schreiben der Beklagten vom 13.05.2002 an die Firma ~~Schmidt & Partner AG~~ (Bl. 31 d.A.), den Ausdruck der E-Mail der Firma ~~Schmidt & Partner~~ vom 14.05.2002 (Bl. 32 d.A.) sowie die von der Beklagten eingereichten Rech-

nungen der Firma ~~Schmidt & Partner AG~~ vom 21.06. und 23.12.2002 (Bl. 62 f. d.A.) verwiesen.

### Entscheidungsgründe:

Nachdem die Beklagte sich der Erledigungserklärung des Klägers nicht angeschlossen hat, war die einseitig gebliebene Erledigungserklärung als Antrag auf Feststellung des Eintrittes der Erledigung der Hauptsache auszulegen.

Eine Erledigung der Hauptsache kann nicht festgestellt werden, weil die Beklagte den mit der Klage geltend gemachten Anspruch bereits vor Klageeinreichung erfüllt hat.

Der Kläger hat mit der Klage ausdrücklich keinen Übertragungsanspruch hinsichtlich der Internet-Domain sondern lediglich einen Anspruch auf Aufgabe der Internet-Domain durch die Beklagte geltend gemacht. Die Aufgabe einer Internet-Domain durch den Inhaber erfolgt durch eine Beantragung der Domainlöschung. Ein solcher Antrag ist von der Beklagten am 13.05.2002 bei der Firma ~~Schmidt & Partner AG~~ gestellt worden. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Schreiben der Beklagten vom 13.05.2002 sondern auch aus der E-Mail der Firma ~~Schmidt & Partner~~ vom 14.05.2002, mit welcher der Beklagten die Kündigung der Domain bestätigt wurde. In der E-Mail wurde der Beklagten darüberhinaus mitgeteilt, dass die Domain noch am selben Tag zur Löschung beim zuständigen NIC gemeldet werde. Im Hinblick hierauf konnte die Beklagte davon ausgehen, alles erforderliche für eine Domainlöschung getan zu haben. In jedem Fall hatte sie in ihrem Schreiben vom 13.05.2002 die zunächst auf sie registrierte Domain aufgegeben, da in dem Schreiben die ausdrückliche Erklärung enthalten ist, dass ihr bewusst war, mit der Löschung der Domain ihre Inhaberposition zu verlieren, mit der Folge, dass die Domain wieder zur Registrierung zur Verfügung stehen würde.

Darauf, ob die Domain sodann tatsächlich wieder zur Registrierung für andere Interessenten zur Verfügung gestellt wurde, hatte die Beklagte keinen weiteren Einfluss mehr. Da <sup>der</sup> die Klägerin ausdrücklich keinen Übertragungsanspruch geltend gemacht hat sondern sich auf den Aufgabensanspruch beschränkt hat, musste die Beklagte auch keine Erkundigungen darüber einziehen, ob die Domain tatsächlich wieder zur Registrierung

69

Soweit in dem Ausdruck der Internetseite www.internic.net vom 01.10.2002 in dem dortigen Suchergebnis ein Eintrag mit dem Inhalt " Last Updated On: 19-Aug-2002 14:21:20 UTC" enthalten ist, kann hieraus nicht gefolgert werden, dass am 19.08.2002 eine Neuregistrierung zugunsten der Beklagten erfolgt ist. Diese Auskunft gibt lediglich das Datum des letzten Updates der Domain an, die jedoch nicht durch die Beklagte erfolgt sein muss sondern nach der Aufgabe der Rechte der Beklagten an der Domain auch durch die Firma ~~XXXXXXXXXX~~ vorgenommen worden sein kann, indem z.B. die Inhalte der Seite gelöscht wurden. Dafür, dass die Domain nicht mehr für die Beklagte geführt wurde, sprechen auch die von der Beklagten vorgelegten Rechnungen der Firma ~~XXXXXXXXXX~~ vom 20.06. und 20.12.2002, in welchen die Domain nicht mehr aufgeführt wird. Auch aufgrund dieser Rechnungen konnte die Beklagte davon ausgehen, alles erforderliche getan zu haben, um die Internet-Domain aufzugeben.

Da somit bereits vorprozessual der Anspruch der Klägerin auf Aufgabe der Internet-Domain erfüllt worden war, war die Klage zum Zeitpunkt ihrer Erhebung unbegründet, so dass der Eintritt der Erledigung der Hauptsache nicht festgestellt werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



Dünnebacke



Verkündet am 31.07.2003

*Klapper*  
(Klapper)  
Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

67

# AMTSGERICHT LÜDENSCHIED

## IM NAMEN DES VOLKES

31. JUL 2003  
*10*

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

~~der Bürgermeisterin der Stadt Ludenscheid, Rechtsanwältin, 59129 Ludenscheid,~~  
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: ~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

g e g e n

~~\_\_\_\_\_~~  
Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: ~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

~~\_\_\_\_\_~~ vertr. d. d. Mitglieder des Vorstandes ~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

Streitverkündete,

Prozessbevollmächtigter:

~~Rechtsgeschäftlich, 10.000 Mark~~  
~~\_\_\_\_\_~~

hat das Amtsgericht Lüdenscheid  
auf die mündliche Verhandlung vom 09.07.2003  
durch den Richter am Amtsgericht ~~Dänneberg~~

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung  
in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die  
Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Die Beklagte hatte über den Internet-Dienstleister ~~Sachverständigenbüro AG~~ die Internet  
Domain "luedenscheid.info" auf ihren Namen registrieren lassen. Mit Schreiben vom  
31.01.2002 und vom 17.03.2002 forderte der Kläger die Beklagte auf, die Domain frei-  
zugeben. Nachdem die Beklagte sodann nochmals mit Schreiben der Prozessbevoll-  
mächtigten des Klägers vom 02.05.2002 zur Aufgabe der Domain aufgefordert worden  
war, teilte sie mit Schreiben vom 13.05.2002 mit, dass sie die Löschung der Domain  
beantragt habe.

68  
/

Der Kläger trägt vor, dass entgegen der Mitteilung der Beklagten in der Folgezeit unternommene Registrierungsversuche der Domain zugunsten der Stadt Lüdenscheid nicht hätten ~~weder~~ durchgeführt werden können. Auf Nachfrage habe er die Auskunft erhalten, dass am 19.08.2002 eine Neuregistrierung der Domain zugunsten der Beklagten erfolgt sei.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, die unter ihrem Namen registrierte Internet-Domain "luedenscheid.info" aufzugeben. Nach der am 29.11.2002 erfolgten Zustellung der Klage an die Beklagte gelang es dem Kläger unter dem 20.01.2003 eine Registrierung der Domain auf ihn vornehmen zu lassen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Erledigung der Hauptsache festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass sie bereits vor Klageerhebung alles getan habe, um die Internet-Domain aufzugeben. Mit Schreiben vom 13.05.2002 habe sie gegenüber der Firma ~~Schmidt & Partner AG~~ die sofortige Domainlöschung beantragt. Am 14.05.2002 habe sie eine E-Mail der Firma ~~Schmidt & Partner AG~~ erhalten, in welcher ihr die Kündigung der Domain sowie die Meldung der Domain zur Löschung beim zuständigen NIC bestätigt worden sei. Seit dem 14.05.2002 habe sie nicht mehr auf die Internet-Domain zugreifen können, da die Zugangssoftware von der Firma ~~Schmidt & Partner~~ im Hinblick auf die erfolgte Kündigung gesperrt worden sei. Eine Neuregistrierung der Internet-Domain sei in der Folgezeit für sie nicht erfolgt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie den Ausdruck der Internetseite www.internic.net vom 01.10.2002 (Bl. 11 d.A.), das Schreiben der Beklagten vom 13.05.2002 an die Firma ~~Schmidt & Partner AG~~ (Bl. 31 d.A.), den Ausdruck der E-Mail der Firma ~~Schmidt & Partner~~ vom 14.05.2002 (Bl. 32 d.A.) sowie die von der Beklagten eingereichten Rech-



nungen der Firma ~~Schmidt & Partner AG~~ vom 21.06. und 23.12.2002 (Bl. 62 f. d.A.) verwiesen.

### Entscheidungsgründe:

Nachdem die Beklagte sich der Erledigungserklärung des Klägers nicht angeschlossen hat, war die einseitig gebliebene Erledigungserklärung als Antrag auf Feststellung des Eintrittes der Erledigung der Hauptsache auszulegen.

Eine Erledigung der Hauptsache kann nicht festgestellt werden, weil die Beklagte den mit der Klage geltend gemachten Anspruch bereits vor Klageeinreichung erfüllt hat.

Der Kläger hat mit der Klage ausdrücklich keinen Übertragungsanspruch hinsichtlich der Internet-Domain sondern lediglich einen Anspruch auf Aufgabe der Internet-Domain durch die Beklagte geltend gemacht. Die Aufgabe einer Internet-Domain durch den Inhaber erfolgt durch eine Beantragung der Domainlöschung. Ein solcher Antrag ist von der Beklagten am 13.05.2002 bei der Firma ~~Schmidt & Partner AG~~ gestellt worden. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Schreiben der Beklagten vom 13.05.2002 sondern auch aus der E-Mail der Firma ~~Schmidt & Partner~~ vom 14.05.2002, mit welcher der Beklagten die Kündigung der Domain bestätigt wurde. In der E-Mail wurde der Beklagten darüberhinaus mitgeteilt, dass die Domain noch am selben Tag zur Löschung beim zuständigen NIC gemeldet werde. Im Hinblick hierauf konnte die Beklagte davon ausgehen, alles erforderliche für eine Domainlöschung getan zu haben. In jedem Fall hatte sie in ihrem Schreiben vom 13.05.2002 die zunächst auf sie registrierte Domain aufgegeben, da in dem Schreiben die ausdrückliche Erklärung enthalten ist, dass ihr bewusst war, mit der Löschung der Domain ihre Inhaberposition zu verlieren, mit der Folge, dass die Domain wieder zur Registrierung zur Verfügung stehen würde.

Darauf, ob die Domain sodann tatsächlich wieder zur Registrierung für andere Interessenten zur Verfügung gestellt wurde, hatte die Beklagte keinen weiteren Einfluss mehr. Da <sup>der</sup> die Klägerin ausdrücklich keinen Übertragungsanspruch geltend gemacht hat sondern sich auf den Aufgabeanspruch beschränkt hat, musste die Beklagte auch keine Erkundigungen darüber einziehen, ob die Domain tatsächlich wieder zur Registrierung

69

Soweit in dem Ausdruck der Internetseite www.internic.net vom 01.10.2002 in dem dortigen Suchergebnis ein Eintrag mit dem Inhalt " Last Updated On: 19-Aug-2002 14:21:20 UTC" enthalten ist, kann hieraus nicht gefolgert werden, dass am 19.08.2002 eine Neuregistrierung zugunsten der Beklagten erfolgt ist. Diese Auskunft gibt lediglich das Datum des letzten Updates der Domain an, die jedoch nicht durch die Beklagte erfolgt sein muss sondern nach der Aufgabe der Rechte der Beklagten an der Domain auch durch die Firma ~~XXXXXXXXXX~~ vorgenommen worden sein kann, indem z.B. die Inhalte der Seite gelöscht wurden. Dafür, dass die Domain nicht mehr für die Beklagte geführt wurde, sprechen auch die von der Beklagten vorgelegten Rechnungen der Firma ~~XXXXXXXXXX~~ vom 20.06. und 20.12.2002, in welchen die Domain nicht mehr aufgeführt wird. Auch aufgrund dieser Rechnungen konnte die Beklagte davon ausgehen, alles erforderliche getan zu haben, um die Internet-Domain aufzugeben.

Da somit bereits vorprozessual der Anspruch der Klägerin auf Aufgabe der Internet-Domain erfüllt worden war, war die Klage zum Zeitpunkt ihrer Erhebung unbegründet, so dass der Eintritt der Erledigung der Hauptsache nicht festgestellt werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



Dünnebacke



Verkündet am 31.07.2003

*Klapper*  
(Klapper)  
Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

67

# AMTSGERICHT LÜDENSCHIED

## IM NAMEN DES VOLKES

31. JUL 2003  
*10*

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

~~der Bürgermeisterin der Stadt Ludenscheid, Rechtsanwältin, 50129 Ludenscheid,~~  
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: ~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

g e g e n

~~\_\_\_\_\_~~  
Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: ~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

~~\_\_\_\_\_~~ vertr. d. d. Mitglieder des Vorstandes ~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

Streitverkündete,

Prozessbevollmächtigter:

~~Rechtanwalt Dr. Grottel, D 1, Lüdenscheid, 4170400 Kalle  
Lüdenscheid~~

hat das Amtsgericht Lüdenscheid  
auf die mündliche Verhandlung vom 09.07.2003  
durch den Richter am Amtsgericht ~~Dürenberg~~

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung  
in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die  
Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Die Beklagte hatte über den Internet-Dienstleister ~~Saturno GmbH & Co. KG~~ die Internet  
Domain "luedenscheid.info" auf ihren Namen registrieren lassen. Mit Schreiben vom  
31.01.2002 und vom 17.03.2002 forderte der Kläger die Beklagte auf, die Domain frei-  
zugeben. Nachdem die Beklagte sodann nochmals mit Schreiben der Prozessbevoll-  
mächtigten des Klägers vom 02.05.2002 zur Aufgabe der Domain aufgefordert worden  
war, teilte sie mit Schreiben vom 13.05.2002 mit, dass sie die Löschung der Domain  
beantragt habe.

Der Kläger trägt vor, dass entgegen der Mitteilung der Beklagten in der Folgezeit unternommene Registrierungsversuche der Domain zugunsten der Stadt Lüdenscheid nicht hätten ~~weder~~ durchgeführt werden können. Auf Nachfrage habe er die Auskunft erhalten, dass am 19.08.2002 eine Neuregistrierung der Domain zugunsten der Beklagten erfolgt sei.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, die unter ihrem Namen registrierte Internet-Domain "luedenscheid.info" aufzugeben. Nach der am 29.11.2002 erfolgten Zustellung der Klage an die Beklagte gelang es dem Kläger unter dem 20.01.2003 eine Registrierung der Domain auf ihn vornehmen zu lassen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Erledigung der Hauptsache festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass sie bereits vor Klageerhebung alles getan habe, um die Internet-Domain aufzugeben. Mit Schreiben vom 13.05.2002 habe sie gegenüber der Firma ~~Schmidt & Partner AG~~ die sofortige Domainlöschung beantragt. Am 14.05.2002 habe sie eine E-Mail der Firma ~~Schmidt & Partner AG~~ erhalten, in welcher ihr die Kündigung der Domain sowie die Meldung der Domain zur Löschung beim zuständigen NIC bestätigt worden sei. Seit dem 14.05.2002 habe sie nicht mehr auf die Internet-Domain zugreifen können, da die Zugangssoftware von der Firma ~~Schmidt & Partner~~ im Hinblick auf die erfolgte Kündigung gesperrt worden sei. Eine Neuregistrierung der Internet-Domain sei in der Folgezeit für sie nicht erfolgt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie den Ausdruck der Internetseite www.internic.net vom 01.10.2002 (Bl. 11 d.A.), das Schreiben der Beklagten vom 13.05.2002 an die Firma ~~Schmidt & Partner AG~~ (Bl. 31 d.A.), den Ausdruck der E-Mail der Firma ~~Schmidt & Partner~~ vom 14.05.2002 (Bl. 32 d.A.) sowie die von der Beklagten eingereichten Rech-

68 /

nungen der Firma ~~Schmidt & Partner AG~~ vom 21.06. und 23.12.2002 (Bl. 62 f. d.A.) verwiesen.

### Entscheidungsgründe:

Nachdem die Beklagte sich der Erledigungserklärung des Klägers nicht angeschlossen hat, war die einseitig gebliebene Erledigungserklärung als Antrag auf Feststellung des Eintrittes der Erledigung der Hauptsache auszulegen.

Eine Erledigung der Hauptsache kann nicht festgestellt werden, weil die Beklagte den mit der Klage geltend gemachten Anspruch bereits vor Klageeinreichung erfüllt hat.

Der Kläger hat mit der Klage ausdrücklich keinen Übertragungsanspruch hinsichtlich der Internet-Domain sondern lediglich einen Anspruch auf Aufgabe der Internet-Domain durch die Beklagte geltend gemacht. Die Aufgabe einer Internet-Domain durch den Inhaber erfolgt durch eine Beantragung der Domainlöschung. Ein solcher Antrag ist von der Beklagten am 13.05.2002 bei der Firma ~~Schmidt & Partner AG~~ gestellt worden. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Schreiben der Beklagten vom 13.05.2002 sondern auch aus der E-Mail der Firma ~~Schmidt & Partner~~ vom 14.05.2002, mit welcher der Beklagten die Kündigung der Domain bestätigt wurde. In der E-Mail wurde der Beklagten darüberhinaus mitgeteilt, dass die Domain noch am selben Tag zur Löschung beim zuständigen NIC gemeldet werde. Im Hinblick hierauf konnte die Beklagte davon ausgehen, alles erforderliche für eine Domainlöschung getan zu haben. In jedem Fall hatte sie in ihrem Schreiben vom 13.05.2002 die zunächst auf sie registrierte Domain aufgegeben, da in dem Schreiben die ausdrückliche Erklärung enthalten ist, dass ihr bewusst war, mit der Löschung der Domain ihre Inhaberposition zu verlieren, mit der Folge, dass die Domain wieder zur Registrierung zur Verfügung stehen würde.

Darauf, ob die Domain sodann tatsächlich wieder zur Registrierung für andere Interessenten zur Verfügung gestellt wurde, hatte die Beklagte keinen weiteren Einfluss mehr. Da <sup>der</sup> die Klägerin ausdrücklich keinen Übertragungsanspruch geltend gemacht hat sondern sich auf den Aufgabeanspruch beschränkt hat, musste die Beklagte auch keine Erkundigungen darüber einziehen, ob die Domain tatsächlich wieder zur Registrierung

69

Soweit in dem Ausdruck der Internetseite www.internic.net vom 01.10.2002 in dem dortigen Suchergebnis ein Eintrag mit dem Inhalt " Last Updated On: 19-Aug-2002 14:21:20 UTC" enthalten ist, kann hieraus nicht gefolgert werden, dass am 19.08.2002 eine Neuregistrierung zugunsten der Beklagten erfolgt ist. Diese Auskunft gibt lediglich das Datum des letzten Updates der Domain an, die jedoch nicht durch die Beklagte erfolgt sein muss sondern nach der Aufgabe der Rechte der Beklagten an der Domain auch durch die Firma ~~XXXXXXXXXXXX~~ vorgenommen worden sein kann, indem z.B. die Inhalte der Seite gelöscht wurden. Dafür, dass die Domain nicht mehr für die Beklagte geführt wurde, sprechen auch die von der Beklagten vorgelegten Rechnungen der Firma ~~XXXXXXXXXXXX~~ vom 20.06. und 20.12.2002, in welchen die Domain nicht mehr aufgeführt wird. Auch aufgrund dieser Rechnungen konnte die Beklagte davon ausgehen, alles erforderliche getan zu haben, um die Internet-Domain aufzugeben.

Da somit bereits vorprozessual der Anspruch der Klägerin auf Aufgabe der Internet-Domain erfüllt worden war, war die Klage zum Zeitpunkt ihrer Erhebung unbegründet, so dass der Eintritt der Erledigung der Hauptsache nicht festgestellt werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



Dünnebacke



Verkündet am 31.07.2003

*Klapper*  
(Klapper)  
Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

67

# AMTSGERICHT LÜDENSCHIED

## IM NAMEN DES VOLKES

31. JUL 2003  
*10*

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

~~der Bürgermeisterin der Stadt Ludenscheid, Rechtsanwältin, 50129 Ludenscheid,~~

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: ~~\_\_\_\_\_~~

~~\_\_\_\_\_~~

g e g e n

~~\_\_\_\_\_~~

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: ~~\_\_\_\_\_~~

~~\_\_\_\_\_~~

~~\_\_\_\_\_~~ vertr. d. d. Mitglieder des Vorstandes ~~\_\_\_\_\_~~

~~\_\_\_\_\_~~



Streitverkündete,

Prozessbevollmächtigter:

~~Rechtanwalt Dr. Grottel, D 1, Lüdenscheid, 4170400 Kalle  
Lüdenscheid~~

hat das Amtsgericht Lüdenscheid  
auf die mündliche Verhandlung vom 09.07.2003  
durch den Richter am Amtsgericht ~~Düren~~

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung  
in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die  
Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Die Beklagte hatte über den Internet-Dienstleister ~~Saturn Online AG~~ die Internet  
Domain "luedenscheid.info" auf ihren Namen registrieren lassen. Mit Schreiben vom  
31.01.2002 und vom 17.03.2002 forderte der Kläger die Beklagte auf, die Domain frei-  
zugeben. Nachdem die Beklagte sodann nochmals mit Schreiben der Prozessbevoll-  
mächtigten des Klägers vom 02.05.2002 zur Aufgabe der Domain aufgefordert worden  
war, teilte sie mit Schreiben vom 13.05.2002 mit, dass sie die Löschung der Domain  
beantragt habe.

68  
/

Der Kläger trägt vor, dass entgegen der Mitteilung der Beklagten in der Folgezeit unternommene Registrierungsversuche der Domain zugunsten der Stadt Lüdenscheid nicht hätten ~~weder~~ durchgeführt werden können. Auf Nachfrage habe er die Auskunft erhalten, dass am 19.08.2002 eine Neuregistrierung der Domain zugunsten der Beklagten erfolgt sei.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, die unter ihrem Namen registrierte Internet-Domain "luedenscheid.info" aufzugeben. Nach der am 29.11.2002 erfolgten Zustellung der Klage an die Beklagte gelang es dem Kläger unter dem 20.01.2003 eine Registrierung der Domain auf ihn vornehmen zu lassen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Erledigung der Hauptsache festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass sie bereits vor Klageerhebung alles getan habe, um die Internet-Domain aufzugeben. Mit Schreiben vom 13.05.2002 habe sie gegenüber der Firma ~~Schmidt & Partner AG~~ die sofortige Domainlöschung beantragt. Am 14.05.2002 habe sie eine E-Mail der Firma ~~Schmidt & Partner AG~~ erhalten, in welcher ihr die Kündigung der Domain sowie die Meldung der Domain zur Löschung beim zuständigen NIC bestätigt worden sei. Seit dem 14.05.2002 habe sie nicht mehr auf die Internet-Domain zugreifen können, da die Zugangssoftware von der Firma ~~Schmidt & Partner~~ im Hinblick auf die erfolgte Kündigung gesperrt worden sei. Eine Neuregistrierung der Internet-Domain sei in der Folgezeit für sie nicht erfolgt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie den Ausdruck der Internetseite www.internic.net vom 01.10.2002 (Bl. 11 d.A.), das Schreiben der Beklagten vom 13.05.2002 an die Firma ~~Schmidt & Partner AG~~ (Bl. 31 d.A.), den Ausdruck der E-Mail der Firma ~~Schmidt & Partner~~ vom 14.05.2002 (Bl. 32 d.A.) sowie die von der Beklagten eingereichten Rech-

nungen der Firma ~~Schmidt & Partner AG~~ vom 21.06. und 23.12.2002 (Bl. 62 f. d.A.) verwiesen.

### Entscheidungsgründe:

Nachdem die Beklagte sich der Erledigungserklärung des Klägers nicht angeschlossen hat, war die einseitig gebliebene Erledigungserklärung als Antrag auf Feststellung des Eintrittes der Erledigung der Hauptsache auszulegen.

Eine Erledigung der Hauptsache kann nicht festgestellt werden, weil die Beklagte den mit der Klage geltend gemachten Anspruch bereits vor Klageeinreichung erfüllt hat.

Der Kläger hat mit der Klage ausdrücklich keinen Übertragungsanspruch hinsichtlich der Internet-Domain sondern lediglich einen Anspruch auf Aufgabe der Internet-Domain durch die Beklagte geltend gemacht. Die Aufgabe einer Internet-Domain durch den Inhaber erfolgt durch eine Beantragung der Domainlöschung. Ein solcher Antrag ist von der Beklagten am 13.05.2002 bei der Firma ~~Schmidt & Partner AG~~ gestellt worden. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Schreiben der Beklagten vom 13.05.2002 sondern auch aus der E-Mail der Firma ~~Schmidt & Partner~~ vom 14.05.2002, mit welcher der Beklagten die Kündigung der Domain bestätigt wurde. In der E-Mail wurde der Beklagten darüberhinaus mitgeteilt, dass die Domain noch am selben Tag zur Löschung beim zuständigen NIC gemeldet werde. Im Hinblick hierauf konnte die Beklagte davon ausgehen, alles erforderliche für eine Domainlöschung getan zu haben. In jedem Fall hatte sie in ihrem Schreiben vom 13.05.2002 die zunächst auf sie registrierte Domain aufgegeben, da in dem Schreiben die ausdrückliche Erklärung enthalten ist, dass ihr bewusst war, mit der Löschung der Domain ihre Inhaberposition zu verlieren, mit der Folge, dass die Domain wieder zur Registrierung zur Verfügung stehen würde.

Darauf, ob die Domain sodann tatsächlich wieder zur Registrierung für andere Interessenten zur Verfügung gestellt wurde, hatte die Beklagte keinen weiteren Einfluss mehr. Da <sup>der</sup> die Klägerin ausdrücklich keinen Übertragungsanspruch geltend gemacht hat sondern sich auf den Aufgabeanspruch beschränkt hat, musste die Beklagte auch keine Erkundigungen darüber einziehen, ob die Domain tatsächlich wieder zur Registrierung

69

Soweit in dem Ausdruck der Internetseite www.internic.net vom 01.10.2002 in dem dortigen Suchergebnis ein Eintrag mit dem Inhalt " Last Updated On: 19-Aug-2002 14:21:20 UTC" enthalten ist, kann hieraus nicht gefolgert werden, dass am 19.08.2002 eine Neuregistrierung zugunsten der Beklagten erfolgt ist. Diese Auskunft gibt lediglich das Datum des letzten Updates der Domain an, die jedoch nicht durch die Beklagte erfolgt sein muss sondern nach der Aufgabe der Rechte der Beklagten an der Domain auch durch die Firma ~~XXXXXXXXXX~~ vorgenommen worden sein kann, indem z.B. die Inhalte der Seite gelöscht wurden. Dafür, dass die Domain nicht mehr für die Beklagte geführt wurde, sprechen auch die von der Beklagten vorgelegten Rechnungen der Firma ~~XXXXXXXXXX~~ vom 20.06. und 20.12.2002, in welchen die Domain nicht mehr aufgeführt wird. Auch aufgrund dieser Rechnungen konnte die Beklagte davon ausgehen, alles erforderliche getan zu haben, um die Internet-Domain aufzugeben.

Da somit bereits vorprozessual der Anspruch der Klägerin auf Aufgabe der Internet-Domain erfüllt worden war, war die Klage zum Zeitpunkt ihrer Erhebung unbegründet, so dass der Eintritt der Erledigung der Hauptsache nicht festgestellt werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



Dünnebacke